

Spitzenkappung bei Prosumern: Wirkleistungseinspeisung von Flexibilitäten und Speichern nicht begrenzen

Problem | Der Gesetzentwurf zum EEG 2027 sieht in § 9 Abs. 2b EEG vor, die maximale Wirkleistungseinspeisung für neue PV-Anlagen des zweiten Segments (bis 100 kW) pauschal auf **50 Prozent** der installierten Leistung zu begrenzen. Diese Kappung ist so angelegt, dass sie unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) und der gewählten Vermarktungsform greift und auch auf Flexibilitäten wirkt.

Auswirkungen | Diese starre Vorgabe erschwert den gewünschten Weg in die aktive Vermarktung und führt zu technischer und ökonomischer Ineffizienz. Die Einspeisung wird auch bei ausreichenden lokalen Netzkapazitäten unterbunden. Hochgerechnet werden durch diese pauschale Leistungsbegrenzung bis 2032 rund 7 GW und bis 2037 rund 15 GW an potenzieller Einspeiseleistung (aus Speichern, auf bidirektionalen Fahrzeugen) verhindert werden.

Für Prosumer ergeben sich Hindernisse und für das Stromsystem wird kein Nutzen geschaffen, denn:

- **Direktvermarkter können Anlagen genau steuern.** Sie vermeiden bereits heute Einspeisungen bei negativen Strompreisen und setzen Speicher marktdienlich ein. Dies ist ein gewünschtes und systemisch sinnvolles Verhalten. Die pauschale Begrenzung am Netzverknüpfungspunkt schränkt diese Flexibilität stark ein, da sie auch die Einspeisung aus den Speichern selbst limitiert. Wegen der technischen Anschlussvorgaben aus dem EEG und seitens der Netzbetreiber sind Anlagen steuerbar und könnten auch von Netzbetreibern gesteuert werden. Es liegt an den Netzbetreibern, in Sachen Digitalisierung zum Rest der Energiewirtschaft aufzuschließen – und passgenaues steuern zu lernen.
- Die Regelung benachteiligt PV-Anlagen des zweiten Segments (Gebäude-PV) gegenüber dem ersten Segment und gegenüber KWK-Anlagen. Der beabsichtigte Anreiz zum Speicherzubau läuft weitgehend ins Leere, da Neuanlagen bis 30 kW ohnehin in der Mehrzahl der Fälle mit Speichern errichtet werden. Die Einspeisebegrenzung der Speicher auf 50% der PV-Leistung (was auch systematisch keinen Sinn macht) hemmt sogar den Anreiz zum Speicherausbau. Denn Prosumer-Speicher könnten gesteuert durch Strompreissignale problemlos auch Windenergie zwischenspeichern. Eine Kappung limitiert diese Flexibilität.

Auch andere Verbände wie der BDEW und der BEE / bsw-Solar weisen darauf hin, dass die pauschale Begrenzung dort ineffizient ist, wo Direktvermarktung, Speichereinsatz oder Energiemanagement eine gleichwertige oder bessere Systemwirkung erzielen.

Lösungsvorschlag

- **Ausnahme bei iMSys und Direktvermarktung (§ 9 EEG):** Eine sinnvolle Anpassung wäre es, die Wirkleistungsbegrenzung für solche Anlagen aufzuheben, die mit einem iMSys ausgestattet sind und aktiv an der Direktvermarktung teilnehmen (**Anlagen die sich im „Marktbetrieb“ befinden** und bei denen Erzeugung und Verbrauch basierend auf Viertelstundenwerten bilanziert wird.).
- **Anerkennung lokaler Flexibilitäten (§ 9 EEG):** Die Fähigkeiten von Speichern und Prosumer-Flexibilitäten sollte aktiviert statt gehemmt werden. Über ein Home Energy Management System (HEMS) können Anlagen auf die lokale Spannungssituation im Netz reagieren, um Über- oder Unterspannungen zu vermeiden. Solch ein Verhalten kann man vorschreiben, statt pauschal die Hälfte der Flexibilität zu kürzen.
- **Technologieoffene Steuerbarkeit (§ 10b EEG):** Es ist notwendig, dass die Steuerung durch den Direktvermarkter weiterhin über etablierte Fernwirktechnik erlaubt wird, solange die Voraussetzungen für eine ausschließliche Fernsteuerung über das iMSys in der Praxis nicht zuverlässig zur Verfügung stehen. Hier eilt eine Regelung, denn die **Steuerung über iMSys/Steuerbox ist verpflichtend ab 2028 vorgeschrieben und wird unter garantiert nicht massengeschäftstauglich funktionieren**. Ohne eine Änderung im EEG 2027 würde allein deshalb Prosumer-Direktvermarktung scheitern. Die Regelung muss auch im MsbG angepasst werden (§19 MsbG).

Zu § 9 EEG / Technische Vorgaben: Begrenzung der Einspeisung

Wenn eine Anlage mit iMSys ausgestattet ist und in der Direktvermarktung teilnimmt, sollte die Wirkleistungsbegrenzung aufgehoben werden. Speicher und andere Flexibilitäten von Prosumern sind auch grundsätzlich in der Lage über ihr HEMS auf die Spannungssituation im Netz zu reagieren, um Überspannungen zu vermeiden.